

Vorlage-Nr.: **0227-2026/DaDi**

Fachbereich: 101 - Büro des Kreistagsvorsitzenden

Beteiligungen:

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen -
Vorschlag zur Bildung des Ausschusses für Klärschlammverbrennung**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt drei Personen und deren jeweilige Stellvertretung aus dem Kreis der am 11.05.2026 gewählten Mitglieder für den Ausschuss für Klärschlammverbrennung vor:

	Mitglied	stv. Mitglied
	auf Vorschlag des Landkreises Darmstadt-Dieburg	
1.		
2.		
3.		

Begründung:

Gemäß § 8a der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen (ZAS) kann ein Ausschuss für Klärschlammverbrennung gebildet werden. Dieser setzt sich aus je **drei** Vertretungen der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband die Aufgabe der Klärschlammverbrennung übertragen haben, zusammen. Aktuell sind dies die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertretung. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Verbandsmitglieds durch die Verbandsversammlung gewählt. Ausschussmitglieder müssen zugleich Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

Der Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen (ZAS) bittet um Benennung von Ausschussmitgliedern für den Ausschuss für Klärschlammverbrennung.

Die Wahl der Mitglieder ist in der Verbandsversammlung des ZAS am 15.09.2026 vorgesehen.

Nach dem Stärkeverhältnis der Vertreter*innen des Landkreises Darmstadt-Dieburg in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen (13 Mitglieder) entfallen auf die Wahlvorschläge:

- CDU und SPD 2 Vertreter*innen und 2 Stellvertreter*innen
- Bündnis 90/Die Grünen 1 Vertreter*in und 1 Stellvertreter*in

Auszug aus der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen (ZAS):

§ 8a Ausschüsse

Der folgende Ausschuss nach § 62 HGO kann gebildet werden: Ausschuss für Klärschlammverbrennung

- (1) Zusammensetzung: Je drei Vertreter der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband die Aufgabe der Klärschlammverbrennung übertragen haben. Jeder Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Verbandsmitglieds durch die Verbandsversammlung gewählt. Ausschussmitglieder müssen zugleich Mitglieder der Verbandsversammlung sein.*
- (2) Der Ausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung im Zusammenhang mit der Sparte Klärschlamm Entsorgung vor. Er behandelt nur Angelegenheiten für die Sparte Klärschlamm Entsorgung.*